

Standortbeschreibung Individualpädagogische Einzelbetreuung

Neutrebbin

Stand: Oktober 2014

Rechtsgrundlage: ISE gem. §§ 27,34,35,35 a, 41 SGB VIII,

1. Betreuerteam.....	2
2. Standort.....	2
2.1. Schulanbindung.....	2
2.2. Freizeitangebote.....	2
2.3. Angebote im Standortprojekt	3
3. Aufnahme	3
3.1. Indikation	3
3.2. Ausschlusskriterien.....	3
4. Pädagogisches Konzept.....	4
4.1. Arbeit mit den Eltern/ Herkunftsfamilie/ Angehörigen/ Vormündern/ sozialem Umfeld.....	4
4.2. Kooperation mit dem Träger	5
4.3. Krisenmanagement	5
4.4. Trägerverantwortung	6
4.5. Beteiligung/Partizipation	7
4.6. Beschwerdemanagement.....	8
4.6.1. Die einzelnen Schritte im Falle einer Beschwerde/eines Konfliktes:	9
4.7. Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGBVIII.....	10

1. Betreuersteam

Frau F. ist ausgebildete Kindergärtnerin, Erzieherin und Heilerziehungspflegerin. Sie liebt die Natur und erlebt diese gern hautnah durch verschiedenste Aktivitäten. Besonders wichtig sind ihr Gespräche miteinander und die tägliche Sorge füreinander. Ihre Hobbys sind Musik, Kochen und Lesen. Die Arbeit mit Menschen liegt ihr seit 1987 am Herzen und sie erfüllt dies mit Leben. Sie durfte schon bei allen Altersgruppen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten einbringen und entwickeln. Fr. F. hat langjährige Berufserfahrungen im Jugendhilfebereich.

Herr E. ist Erzieher, Elternbegleiter und zukünftiger (09/2014) Trauma- und Bindungspädagoge. Er war Leistungssportler (Boxen) und besitzt einen Trainerschein. Sportliche Aktivitäten liegen ihm besonders am Herzen. Kontakte zu den verschiedensten Sportbereichen sind vorhanden. Weiterhin verfügt er neben der Erzieherausbildung über einen handwerklichen Berufsabschluss. Handwerkliche Tätigkeiten begeistern ihn und begleiten seinen Alltag. Hr. E. hat ebenfalls langjährige Berufserfahrungen im Jugendhilfebereich.

Weiterhin gehören 2 erwachsene Kinder (schon selbständig, nicht im Projekt lebend) und 1 Kater (Zuwachs möglich) zu unserem „Hofstaat“.

2. Standort

Das großzügige und neugestaltete Einfamilienhaus (ehemaliges Gutshaus) hat ca. 170qm Wohnfläche (ausreichend Ausbaureserve) und ist im schönen Oderbruch (Gemeinde Neutrebbin) im Land Brandenburg zu finden. Die ländliche Umgebung und der große Hof mit Scheune (500qm) bieten viel Raum für Spaß, Abenteuer- und Entfaltungsmöglichkeiten. Unser Außengelände lässt es zu, dass Lagerfeuer, Zelten, Sport u.a.m., ohne zusätzliche Genehmigungen, praktiziert werden können.

2.1.Schulanbindung

Unterschiedlichste Kindergärten in ländlicher und kleinstädtischer Umgebung. Grund-, und Oberschule im nahegelegenen Ort (ca. 4km – Schulbusverkehr) Berufsvorbereitende Schulen und Ausbildungsstätten befinden sich im näheren und erschlossenen Umfeld (ca. 10 – 25km).

2.2.Freizeitangebote

In unserer Umgebung bieten sich die vielfältigsten Möglichkeiten die Freizeit aktiv zu gestalten. Wem die gemeinsamen Angebote in der Bezugsfamilie nicht ausreichen sollten, für den gibt es noch genügend andere Möglichkeiten sich auszuprobieren (Fußballvereine, Reiten, Boxen, Freiwillige Feuerwehr, Freizeithof,...). Im Sommer gibt es viele Gelegenheiten zum Baden. Kulturell, kann man in der Umgebung und im Kulturhafen viel Spaß haben. Es wird auf keinen Fall langweilig werden,

2.3. Angebote im Standortprojekt

Wir bieten uns als Menschen und Fachkräfte mit viel Qualität, professioneller Erfahrung, Humor und ganz kleinen „Schwächen“ an, denen es ein Grundbedürfnis ist, viel Zeit miteinander zu verbringen und andere teilhaben zu lassen. Wir können sportliche Aktivitäten, Handwerksarbeiten vielfältigster Art, Kochen, Gartenarbeit und besonders die gemeinsame Gestaltung unseres Lebensbereiches anbieten. Dabei stehen immer der gemeinsame Spaß und das miteinander Tun im Fokus. Das spannendste am Leben, ist das Leben selbst. Wir werden unsere Umgebung jeden Tag aufs Neue entdecken und gestalten. Vorhandene soziale Kontakte werden genutzt und ausgebaut. Die Schul- und Ausbildungssituation, wird von uns aktiv beobachtet und begleitet. Sollte eine Schulbegleitung notwendig werden, könnte dies von uns abgeleistet werden. Persönliche Interessen der Kinder und Jugendlichen, werden von uns wahrgenommen, gefördert und entsprechend berücksichtigt.

3. Aufnahme

Wir bieten zwei Plätze im Betreuungssetting 1:1 an. Für eine Vertretung bei Ausfall der Betreuer wird gesorgt. Willkommen ist uns jedes Kind (siehe Ausschlusskriterien), Jugendliche oder junge Erwachsene, im Alter 0 – 21 Jahren.

3.1. Indikation

Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensauffälligkeiten und / oder problembeladenen Familiensystemen, die einer länger dauernden, intensiven Fremdunterbringung und Förderung bedürfen und die in einem familiären System Beziehungs- und Bindungsangebote erhalten sollen zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit.

3.2. Ausschlusskriterien

- Akute Drogen-, Gewalt und Suchtprobleme ohne Therapieplan
- Starke geistige und körperliche Behinderungen
- Akute psychiatrische Erkrankungen (Psychosen)
- Entscheidung im Einzelfall

4. Pädagogisches Konzept

Unsere Arbeit orientiert sich an der Leistungsbeschreibung des Trägers. Wir machen den Kindern und Jugendlichen ein intensives Beziehungs- und Bindungsangebot unter Einbezug einer aktivierenden und wertschätzenden Eltern- und Familienarbeit (Beachtung Anamnese und Elternstatus). Die fachliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, ist abhängig vom konkreten Fall und der Persönlichkeit, sie wird individuell besprochen und gestaltet. Im Vordergrund stehen dabei der Aufbau von Beziehungen und Bindungen aller Beteiligten. Darauf aufbauend, ist die Eingliederung in das bestehende Bezugs- und Betreuungssystem ein besonders wichtiger Bestandteil. Wir arbeiten unter der Berücksichtigung systemischer Zusammenhänge einer Vernetzung mit Vereinen, Kitas, Schulen und externen Fördereinrichtungen und Institutionen. Die Kinder und Jugendlichen werden im familiären Rahmen rund um die Uhr betreut. Der Lebensalltag wird durch die Orientierung am „Normalitätsprinzip“ und durch eine klar strukturierte Alltagsgestaltung mit liebevoll / wertschätzendem und konsequentem erzieherischen Handeln geprägt.

Alle Beteiligten sind paritätische Mitglieder der Gemeinschaft. Unsere Persönlichkeiten und fachlich / professionellen Erfahrungen fließen in den täglichen Ablauf ein und verleihen ihm eine stabile Struktur, untersetzt mit vielen individuellen Gestaltungsmomenten. Es ist uns besonders wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen sich wohl fühlen und sich als Teil des „Familiensystems“ betrachten. Wir stehen dabei in jeder Situation zur Seite, sei es als Berater, Begleiter oder auch „Beschützer“. In jedem Fall sind wir es aber, die Entscheidungen (in Absprache mit dem Helfersystem) treffen und verantworten. Wir sind in diesem ganzen Gefüge die Erwachsenen und diese Position werden wir darstellen und vertreten. Wir geben Orientierung und leben diese vor. Zusammen werden wir dann (unter Berücksichtigung aller Bedingungen und Voraussetzungen), seine Entwicklung begleiten und auf den Weg bringen.

4.1. Arbeit mit den Eltern/ Herkunftsfamilie/ Angehörigen/ Vormündern/ sozialem Umfeld

- Regelmäßiger telefonischer und nach Bedarf auch persönlicher Austausch mit den genannten Personen
- Die Projektstelle wird von einem in der Elternarbeit erfahrenen Koordinator unterstützt, der bei Bedarf selber mit den Eltern in Kontakt tritt, die Projektstelle kontinuierlich in der Elternarbeit unterstützt und lösungsorientiert zum Wohl des/ der Jugendlichen arbeitet.
- Bei Bedarf und nach Absprache mit dem Kostenträger sind intensivere systemische und/oder familientherapeutische Zusatzleistungen möglich.

4.2. Kooperation mit dem Träger

Für die Kooperation zwischen Betreuern und Träger gelten folgende Standards:

- Der Koordinator bzw. die Bereitschaft des Trägers ist jederzeit für den Betreuer und den betreuten telefonisch erreichbar.
- Der Betreuer sichert dem Koordinator und dem Träger jederzeit Zutritt zur Projektstelle zu.
- Der zuständige Koordinator besucht die Projektstelle in der Regel aller sechs Wochen (im Bedarfs- oder Krisenfall unmittelbar) zur Reflexion der Betreuungsverläufe, zur Überprüfung der Umsetzung der Hilfeplanung und zur Beratung des Betreuers sowie zu Einzelgesprächen mit dem betreuten Jugendlichen.
- Zusätzliche Besuche durch den Koordinator können sowohl vom Betreuer als auch vom Betreuten veranlasst werden.
- Der Betreuer informiert in der Regel monatlich schriftlich den Koordinator über den Betreuungsverlauf.
- In Krisensituationen sind die Erreichbarkeit des Koordinators bzw. der Bereitschaft des Trägers und das unverzügliche Aufsuchen der Projekt-stelle durch einen Verantwortlichen des Trägers zu gewährleisten (9.).
- Der Betreuer erstellt alle 6 Monate einen Entwicklungsbericht, der vom Träger an das zuständige Jugendamt weitergeleitet wird.
- Die Fallführungen der entsendenden Jugendämter können sich vor Beginn und auch während der Betreuung nach terminlicher Absprache mit dem Träger und dem Betreuer vor Ort ein Bild machen.

4.3. Krisenmanagement

Der Betreuer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zur körperlichen sowie seelischen Unversehrtheit des Betreuten in die Wege zu leiten. Alle Vorfälle und absehbaren Entwicklungen, die diese Unversehrtheit gefährden, sind durch den Betreuer unverzüglich dem Koordinator zur Kenntnis zu geben. Das sind:

- Selbst- und fremdgefährdetes Verhalten
- Hinweise auf psychische Erkrankungen
- Straftaten und Polizeikontakte
- Entweichungen
- Gewalttätige Übergriffe der Betreuten bzw. Betreuer
- Unfälle und schwere Erkrankungen des Betreuten
- Schwere Erkrankungen und Todesfälle der Betreuer oder des Partners
- Jede Art von Kindeswohlgefährdung

In jedem Fall ist folgende Verfahrensweise bindend:

1. Unmittelbare Einleitung von externen Hilfemaßnahmen zum Schutz des Betreuten (Arztbesuch, Krankenhaus- oder Psychatrieeinweisung, Straf- bzw. Vermisstenanzeige usw.)
2. Umgehende telefonische Information an den Koordinator
3. Unverzügliches Aufsuchen der Projektstelle durch den Koordinator oder eine Vertretung
4. Schriftliche Dokumentation des Vorfalles durch den Betreuer
5. Unverzügliche telefonische Information durch den Koordinator an alle Beteiligten (Sorgeberechtigte, zuständiges Jugendamt, Fallführung)
6. Der Koordinator ist verpflichtet, umgehend die Einrichtungsleitung des Trägers zu informieren
7. Liegt eine Zuwiderhandlung nach dem KJHG durch den Betreuer vor oder stellt die Betreuung eine Gefährdung für das Wohl des Betreuten dar und ist eine Fortführung der Betreuung aus anderen fachlich begründeten Gesichtspunkten nicht sinnvoll, versucht der Träger umgehend eine andere Unterbringung des Betreuten zu gewährleisten.
8. Alle Beteiligten erhalten innerhalb weniger Tage die Dokumentation des Vorfalles durch den Betreuer und eine schriftliche Stellungnahme des Koordinators.

4.4. Trägerverantwortung

Der jeweilige Träger der Maßnahme trägt Sorge dafür, dass die Erziehung, die Förderung und der Schutz des jungen Menschen, wie in der Hilfeplanung festgelegt, sichergestellt wird. Damit übernimmt der Träger die umfassende Verantwortung für das Wohl der Minderjährigen. Dazu werden die vertraglich vereinbarten Handlungen und Maßnahmen der von uns eingesetzten BetreuerInnen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls eingreifend korrigiert. In diesem Sinne sichert der Träger insbesondere nachfolgende Punkte zu und sorgt für deren Einhaltung.

Der Träger der Maßnahme

- steht in der Verantwortung gegenüber dem Antrag stellenden Sorgeberechtigten mit dem Betreuten, dem belegendem Jugendamt und dem Landesjugendamt.
- ist verantwortlich für die Einhaltung seiner Konzeption, der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung.
- ist direkter und verbindlicher Ansprechpartner für die Jugendämter (bei Aufnahmeanfragen und in der Hilfeplanung, inklusive der Beteiligung im Hilfeplangespräch).
- stellt die Ausstattung der Projektstellen hinsichtlich personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen sicher; hier insbesondere die fachliche und persönliche Eignung der betreuenden Fachkräfte sowie die finanzielle Ausstattung der Projektstellen sowie die Sicherstellung der personenbezogenen Mittel für den /

die Minderjährige/n; auch z.B. die Sicherstellung (bau-) behördlicher und Brandschutz-Auflagen.

- gewährleistet das vertraglich zugesicherte Zugangsrecht für den Einrichtungsträger und Ordnungsbehörden zu entsprechenden Räumlichkeiten.
- ist für die Umsetzung der Hilfeplanung verantwortlich bzw. als ein Beteiligter im Hilfeplanverfahren mitverantwortlich.
- sichert ein abgestimmtes Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu.
- sichert die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu.
- stellt die Qualifikation der MitarbeiterInnen und der betreuenden Fachkräfte gem. § 72 und § 72 a SGB VIII sicher.
- verlangt den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und den betreuenden Fachkräften ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG ab, einschließlich aller volljährigen Personen, die im Haushalt einer Projektstelle leben und überprüft sie mindestens alle 5 Jahre.
- ist für die Meldungen der Betreuer (im Vorfeld einer Betreuung) an das Landesjugendamt gem. § 47 SGB VIII verantwortlich.
- ist für Meldung an das Landesjugendamt bei besonderen Vorkommnissen, die das Wohl des jungen Menschen gefährden können, verantwortlich.
- sichert die Vertretung bei Ausfall des Betreuers bzw. der Betreuerin zu.
- sichert eine 24-stündige Rufbereitschaft zu.

Soweit das Innenverhältnis freie Mitarbeiter und Träger betroffen ist, sind hierzu Vereinbarungen/Aussagen in den Dienstleistungsverträgen getroffen.

4.5. Beteiligung/Partizipation

Partizipation ist ein fortlaufender Aushandlungs- und Lernprozess, der permanent und individuell abgestimmt werden muss.

Voraussetzung ist jedoch immer, dass die Betreuten sowohl der Maßnahme im Vorfeld als auch dem Hilfeprozess zustimmen und ein authentisches Verhältnis zwischen ihnen und ihrem Betreuer/Betreuerin besteht.

Partizipation ist für uns eine Frage der Haltung, die sich u.a. durch folgende Parameter ausdrückt:

- Freiwilligkeit
- Offensive Informationspolitik von Seiten des Trägers
- Höchstmögliches Maß an Selbstbestimmung für die Betreuten
- Betreute sind Co-Produzenten des Hilfeprozesses
- Neugierige, erkundende Grundhaltung der Betreuenden und KoordinatorInnen
- Akzeptanz / Wertschätzung für die Lebensentwürfe der Betreuten
- Ehrlichkeit

- Transparenz
- Gegenseitige Grenzen akzeptieren
- Vertrauen

Durch einen beständigen Prozess der fachlichen Auseinandersetzung und Reflexion auf allen Ebenen schaffen wir das nötige Klima und die Kultur, in der sich Beteiligung tatsächlich entwickeln und zum selbstverständlichen, lebendigen Bestandteil des Alltags werden kann.

Für die Betreuten wird Partizipation in individualpädagogischen Hilfen unmittelbar erlebbar durch:

- Mitbestimmung im Alltag
- Mitgestaltung des permanenten Lernprozesses
- Gemeinsame Aushandlungsprozesse in Betreuungssituationen und Hilfeplanung
- Ziele des Hilfeplans werden im Alltag konkretisiert und fortgeschrieben. Dieser Prozess ist transparent; bei wichtigen Veränderungen werden das JA, die Eltern/ Sorgeberechtigten umgehend mit einbezogen.
- Gemeinsame Zielentwicklung und Vereinbarungen
- Beteiligung an der Erstellung von Entwicklungsberichten
- Vorbereitung des und Teilnahme am Hilfeplangespräch
- Regelmäßige Befragungen der Kinder und Jugendlichen zum Verlauf der Hilfen
-

Das alles geschieht im Rahmen der individuellen Kompetenzen und Ressourcen der betreuten Kinder und Jugendlichen.

Methodisch bauen wir dabei neben der Gestaltung des Alltags auch auf systematisierte und strukturell verankerte Formen von Beteiligung.

4.6. Beschwerdemanagement

In der Betreuungsstelle achten wir gemeinsam mit dem Träger besonders auf einen offenen, vertrauensvollen und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander. Dies betrifft sowohl den Mitarbeiterbereich als auch den Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen.

Alle jungen Menschen

- erhalten eine Mappe für alle Dokumente zum Jugendhilfeprozess.
- erhalten jederzeit die Möglichkeit, telefonisch oder schriftlich Kontakt zu dem Fachberater/Koordinator des Trägers der Maßnahme, zum Jugendamt oder einer Person ihres Vertrauens aufzunehmen.

- erhalten bei Aufnahme eine Informationsmappe, die neben ausführlichen Informationen zum Träger auch mehrere frankierte Briefumschläge enthält, damit eine unabhängige Kontaktaufnahme zum Fachberater/Träger jederzeit möglich ist.
- erhalten eine Liste mit den Kontaktdaten von Stellen an die sie sich im Beschwerdefall wenden können (**Ombudschaft Jugendhilfe NRW**, Hofkamp 102; 42103 Wuppertal). Dies sind im Einzelnen: Eltern, Vormund, örtliches Jugendamt, zuständiges Jugendamt, zuständige Heimaufsicht, Polizei, Kinderschutzbund, Einrichtungsleiter.
- haben in der Person des zuständigen Fachdienstes/KoordinatorIn einen Ansprechpartner/In für alle Fragen.
- können in besonderen Fällen auch auf eine externe Mediation zugreifen. Dies ist in der Regel gewährleistet durch eine unabhängige, externe Supervisor/In.

4.6.1. Die einzelnen Schritte im Falle einer Beschwerde/eines Konfliktes:

- Alle Fragen und Beschwerden werden dokumentiert und können unter Beachtung der geltenden Datenschutzverordnung eingesehen werden.
- Die regelmäßige altersentsprechende Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Fachberatung ist ein wichtiger Bestandteil in der Erarbeitung realistischer, konkreter und operationalisierbarer Praxisziele und damit auch die Aufarbeitung von Konfliktsituationen.
- Es finden wöchentliche gemeinsame Hausbesprechungen analog des Verfahrens Gordon Familienkonferenz statt. Entsprechend des Familienkonferenzkonzeptes lernen die jungen Menschen Beschwerden, Konflikte und Probleme einzubringen, und erfahren die Erwachsenen als am Prozess Teilnehmende. Wer etwas ändern möchte, oder mit etwas nicht einverstanden ist, muss Lösungen für einen gelungenen Umgang vorschlagen.
- Es gibt aus dem Klärungs- und Lösungssuchprozess heraus Handlungsorientierung und Erfahrungserprobung, die ein Zusammenleben ermöglicht. Es wird der Altersgruppe entsprechend auf die jungen Menschen eingegangen.
- Die getroffenen Vereinbarungen werden dokumentiert und fortgeschrieben.
- Sie liegen in einem Ordner einsehbar und transparent aus.
- Die Dokumentation wird mit dem Fachberater ausgearbeitet und evaluiert.

4.7. Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Handlungsschritte beim Träger der Maßnahme, wenn ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII sowohl durch Personen innerhalb der Einrichtung als auch durch außenstehende Personen vorliegt:

Liegen Verdachtsmomente oder konkrete Hinweise vor, die auf eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII sowohl durch Personen innerhalb eines Standortprojektes als auch durch außenstehende Personen hindeuten, finden folgende Verfahren Anwendung:

- Die pädagogische Leitung des Trägers wird sofort und unverzüglich informiert.
- Im Leitungsteam des Trägers wird eine erste Einschätzung getroffen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten gegen Personen, die unmittelbar zu dem Standortprojekte dazugehören, wird der Träger eine einstweilige Umbelegung des Kindes/des Jugendlichen veranlassen, bis die Sachlage geklärt ist. Liegt ein Verdacht gegen einen Mitarbeiter im Standortprojekt vor, werden unverzüglich Gespräche mit dem Mitarbeiter und möglichen Zeugen geführt, die in letzter Konsequenz auch zu sofortigen strafrechtlichen Verfolgungen führen können.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten gegen Personen, die sich im weiteren Umfeld des Standortprojektes oder im familiären Umfeld des Kindes/des Jugendlichen befinden, verbleibt der Jugendliche unter besonderen Schutzbedingungen im Standortprojekt.
- Der Träger verfügt über eine insoweit erfahrene Fachkraft, die die Fakten sowie die Ergebnisse aus dem beratenden Gremium dokumentiert.
- Die Leitung informiert in sämtlichen Fällen sofort und unverzüglich das zuständige Jugendamt sowie die zuständige Heimaufsichtsbehörde im Einzugsbereich des Standortprojektes und des Sitzes des Trägers und sendet die schriftliche Dokumentation zu.
- Mit allen Hilfebeteiligten und mit dem Kind/Jugendlichen (je nach Sachlage) werden eine Risikoeinschätzung und die weiteren Vorgehensweisen besprochen.